

NEUES ARCHIV

DER

GESELLSCHAFT FÜR ÄLTERE DEUTSCHE
GESCHICHTSKUNDE

ZUR

BEFÖRDERUNG EINER GESAMTAUSGABE
DER QUELLENSCHRIFTEN DEUTSCHER GESCHICHTEN
DES MITTELALTERS

ACHTUNDVIERZIGSTER BAND



BERLIN 1930

WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG

SW 68. ZIMMERSTRASSE 94

ZUR KRITIK DER ÄLTESTEN KAISERURKUNDEN FÜR DAS BISTUM CREMONA.

Von
WS. BACHTIN.

Karl der Große hat die älteste von den durch die Quellen bezeugten Kaiserurkunden für das Bistum Cremona ausgestellt.¹ Die derselben Kirche verliehenen spätkarolingischen Privilegien

¹) Die Fälschungen des Dragoni kommen hier natürlich nicht in Betracht. Der Versuch sie zu retten, den E. MAYER gemacht hat, ist mißlungen. S. jetzt die abschließende Arbeit von L. SCHIAPARELLI, *Note diplomatiche sui piu antichi documenti cremonesi (sec. VII - VIII) in Papsttum und Kaisertum*. Festschrift für PAUL KEHR, hg. v. A. BRACKMANN (München 1925) S. 59—101, wo man auch die nötigen Literaturangaben findet. — Die Worte in der Urkunde Ludwigs II. (BM.² 1184) *vir venerabilis Benedictus sancte Cremonensis ecclesie presul nostris obtutibus ostendit precepta antiquorum regum Hliutprandi et venerande memorie Karoli actavi nostri nec non Hludovici , que dum recognovissemus, omni sanctione sue ecclesie confirmatum conferimus portum Cremonensem et Vulpariolus* — muß man nicht auf eine langobardische Königsurkunde für das Bistum Cremona, sondern auf den Vertrag zwischen den Langobarden und den Comacchiesen vom J. 715 beziehen. Die Begründung dafür finden wir in der dem Inhalte und der Zeit nach parallelen Urkunde Lothars I. (BM.² 1148 vom 8. Sept. 851), wo es deutlich ausgesprochen wird, daß die Urkunde Liutprands, welche der Bischof als Beweismittel angeführt hat, der genannte Vertrag ist. Man kann auch die Gerichtsurkunde von 851 zum Vergleich heranziehen, wo wiederum der genannte Vertrag vorkommt. Ferner erinnern wir daran, daß der Vertrag nur in einer Kopie erhalten ist, die sich in dem cremonesischen Urkundenbuche (Codex Sicardianus) befindet. Er ist hier sogar, ähnlicherweise wie in dem Diplom Ludwigs II. BM.² 1184, nicht ganz richtig als *constitutio Liuthprandi regis Longobardorum* bezeichnet, vgl. die Ausgabe bei L. M. HARTMANN, *Zur Wirtschaftsgeschichte Italiens im frühen Mittelalter*. Analekten (Gotha 1904) Anh I. Die Bischöfe von Cremona besaßen also wirklich eine Kopie des Vertrages, um sie als Beweismittel zu benutzen. Der Hinweis auf die Höhe der Abgaben, den wir in der Urkunde Ludwigs II. BM.² 1184 finden, ist wahrscheinlich aus dem Vertrage entlehnt.

sind ihrer Form nach nur Bestätigungsurkunden, deren Reihe auf das Diplom Karls d. Gr. zurückgeht. Der Text dieser Urkunde ist leider verlorengegangen, doch können wir ihren Inhalt aus den vorhandenen Quellen heraus zu rekonstruieren versuchen. Solch einen Versuch hat letzts J. LECHNER in seinem Verzeichnis der verlorenen Urkunden¹ gemacht.

Die dabei in Betracht kommenden Quellen sind zweierlei Art, erstens die schon erwähnten spätkarolingischen Bestätigungen und zweitens die mit ihnen zusammenhängenden Gerichtsurkunden.² Aus der Zusammenstellung aller dieser Zeugnisse erfahren wir sogleich, daß Karl d. Gr. in der verlorenen Urkunde³, die vor dem J. 800 erlassen war⁴, der cremonesischen Kirche *locum . . . qui dicitur Tecledus*⁵, *cum Brivisula et Cucullo vel omnia ad ipsa loca pertinentia et porto, cuius vocabulum est Vulpariolus, cum militum transitorio usque in caput Addue, cum molitura de molendinis et portoribus usque in caput Addue*⁶ geschenkt hat.

¹) Böhmer-Mühlbacher Regesten der Karolinger² (Innsbruck 1908) S. 845 n. 107. Im folgenden einfach als L. mit der betreffenden Nummer zitiert.

²) Nämlich: Lothars I. von 841 u. 851 = BM.² 1084 u. 1148; Ludwigs II. von 851, 852 u. 858 = BM.² 1181, 1184 u. 1215; Karls d. Kahlen von 876 = Böhmer n. 1792; Karls III. von 883 = BM.² 1673. Gerichtsurkunden von 841, 851 u. 910 = HÜBNER 733, 746 u. 845. Alle in der Ausgabe Codex diplomaticus Langobardiae = Historiae patriae monumenta 13 benutzt. Vgl. die Verbesserungen bei L. ASTEGIANO, Codice diplomatico Cremonese 1 = Hist. patr. mon., 2. ser. 1, 21. Nur für die Gerichtsurkunde von 910 liegt ein besserer Druck vor bei L. SCHIAPARELLI, I diplomi di Berengario n. 73. ³) Alle Erwähnungen sprechen von ein und derselben Urkunde. Das geht, glaube ich, ganz deutlich aus der Gerichtsurkunde von 910 hervor. Vgl. J. LECHNER a. a. O. und unsere Darstellung im folgenden.

⁴) Die Gerichtsurkunde von 910 wiederholt die Intitulation des verlorenen Diploms *Karolus rex Francorum et Longobardorum*. J. LECHNER will, sich auf die folgenden Worte aus der Gerichtsurkunde von 841 *Antonius presbiter dixit: Scio et bene memoro, quando dominus Karolus rex istam patriam Longobardiam adquisivit, per preceptum suum concessit* — stützend, behaupten, daß die verlorene Urkunde in das J. 774 gehörte. Seine Erwägungen sind aber nicht zwingend. *Quando* kann hier nichts anderes als *postquam* bedeuten. ⁵) In der Ausgabe *Tecleclus*. Vgl. aber ebenda N. 1. ⁶) Dieses Zitat, das wir aus der Bestätigungsurkunde Lothars BM.² 1084 entlehnen, geht wahrscheinlich unmittelbar auf die verlorene Urkunde Karls d. Gr. zurück. Es ist fast wörtlich in der Gerichtsurkunde von 910 wiederholt, einer Quelle, die selbständig ist und das verlorene Diplom Karls unmittelbar benutzt.

Das heißt eine Reihe von Grundstücken, den Hafen in der Stadt Cremona¹ und die Steuern, welche zwischen der Stadt und der Addamündung von den auf dem Po vorüberkommenden Handelsschiffen und den hier sich befindenden Wassermühlen erhoben wurden. Es ist hier nicht meine Aufgabe, das Wesen dieser von der Kirche neu erworbenen Rechte zu erklären.² Die Tatsache selbst ist gut bekannt und öfters in der Literatur besprochen. Es kann auch keinem Zweifel unterliegen, daß die erwähnten Rechte gerade durch Karl d. Gr. geschenkt wurden.³ Sind wir bisher keinen Hindernissen begegnet, so stoßen wir sogleich auf eine Schwierigkeit, wenn wir versuchen, die Rekonstruktion weiter auszubauen.

J. LECHNER und vor ihm noch TH. SICKEL⁴ nahmen an, daß in der verlorenen Urkunde Karls d. Gr. auch eine Immunitätsverleihung eingeschlossen war. Den Grund für diese Behauptung, welche allgemeine Anerkennung fand⁵, ergab die älteste unter den erhaltenen Bestätigungsurkunden: das Diplom Lothars von 841 (BM.² 1084), dessen Diktat alle späteren Privilegien mit einigen Veränderungen wiederholen. Hier heißt es: *vir venerabilis Panchoardus Cremonensis ecclesiae episcopus detulit obtutibus nostris quedam pie recordationis avi nostri Caroli et bone memorie genitoris nostri Hludovici augusti praecepta, in quibus continebatur, qualiter ipsi omnes res episcopatus sui sub sua habent defensione atque immunitatis tuitione*. Betrachten wir aber das genannte Diplom Lothars näher, so stoßen wir sogleich auf die Frage, ob die Vermutung SICKEL's hier wirklich berechtigt ist. Die angeführten Worte befinden sich in der Narratio der Urkunde, in der Dispositio spricht sie dagegen gar nicht von der Immunität und nur in der Corroboratio nennt sie sich wieder *hec nostra*

¹) Den Beweis dafür, daß der *portus Vulpariolus* in der Stadt Cremona gelegen war, finden wir in der Urkunde Lothars BM.² 1148, wo gesagt ist: *Karolus . . . portum in ipsa civitate consistentem . . . condonasset*.

²) Eine treffende Behandlung der Fragen, welche sich mit diesen Schenkungen im Zusammenhang befinden, kann man in dem Aufsatz L. M. HARTMANN's Comacchio und der Pohandel (zitierte Analekten) finden. Für Cremona besonders S. 80 ff. ³) Alle Quellen stimmen in diesem Punkte überein. Besonders wichtig ist die Notitia inquisitionis von 841, in welcher Zeugnisse der Greise, die sich noch der Zeit Karls d. Gr. selbst erinnerten, überliefert sind.

⁴) Acta Karolinorum 2, 364. ⁵) Vgl. z. B. bei KROELL, L'immunité franque (Paris 1910) die Karte, welche zu S. 172 beigelegt ist.

immunitatis atque largitionis auctoritas. Man könnte vermuten, daß die Urkunde in ihrer Dispositio dennoch eine Immunitätsbestätigung enthält, dies aber nicht klar genug ausdrückt. Doch ist diese Vermutung in unserem Falle unhaltbar. Wir wissen zwar, daß das wohlgestaltete Immunitätsformular Ludwigs d. Fr. sich bei seinen Nachfolgern zu zersetzen beginnt; aber die infolge dieses Prozesses entstehenden Immunitätssätze, welche sich 'kaum von der banalen Schutzformel unterscheiden', kommen erst etwas später vor in der Kanzlei Ludwigs d. D. und besonders Karls III.¹ Für die Kanzlei Lothars I. dagegen, die sich, wie gut bekannt ist, dem Formulare Ludwigs d. Fr. gegenüber überhaupt sehr konservativ verhalten hat², ist es ganz unmöglich anzunehmen, daß sie, eine Immunitätsurkunde Karls d. Gr. oder Ludwigs d. Fr. als Vorlage benutzend, ihren Hauptteil, d. h. die Dispositio, nicht explicite wiederholt habe. In unserem Falle stimmen also die Narratio und Dispositio der Urkunde offenbar nicht überein. Nun stellen wir die Frage: wie konnte solch eine Unregelmäßigkeit entstehen? In den Urkunden Lothars I. und Ludwigs d. Fr. haben wir — soweit mir bekannt³ — keine Analogien, die uns die Antwort auf die aufgeworfene Frage geben könnten. Wir müssen also eine selbständige Analyse des unklaren Textes vornehmen.

Wenn wir einen *Terminus technicus* anzuwenden wünschen, so müssen wir die Urkunde Lothars BM.² 1084 als Restitution bezeichnen. Die Rechte, welche Karl d. Gr. der cremonesischen Kirche geschenkt hatte, wurden noch bei seinen Lebzeiten, als Italien sich unter der Regierung des Königs Pippin befand, an den Fiskus zurückgenommen. Erst in der Zeit Lothars I. gelingt es dem Bischof, das widerrechtlich Entfremdete wiederzugewinnen. Es findet die gewöhnliche Prozedur statt. Dem Befehl des Kaisers zufolge wird eine Inquisition angeordnet, auf deren Ergebnisse fußend der Kaiser

¹) E. STENGEL, *Diplomatik der deutschen Immunitätsprivilegien*, (Innsbruck 1910) S. 118. Die älteste von den hier angeführten Urkunden ist BM.² 1435 vom J. 858. Die Urkunde BM.² 1111 wird weiter unten ausführlich besprochen.

²) E. STENGEL a. a. O. u. M. HEIN, *Die Kanzlei Kaiser Lothars I.*, NA. 39, 281 ff.

³) Das Material ist, wie bekannt, noch immer zerstreut und daher sehr unbequem zu übersehen. Nebenbei sei bemerkt, daß die Urkunde BM.² 685, welche sich scheinbar als partielle Analogie unseres Diploms darbietet, neuestens als eine Fälschung erwiesen ist. Vgl. G. WEISE, *Königtum und Bischofswahl* (Berlin 1912), Exkurs I und E. MÜLLER, NA. 40, 393—397.

dem Bischof Panchoard die Urkunde BM.² 1084 gibt, um ihm die verlorenen Rechte zu restituieren. Diese Restitution ist also der wesentliche Inhalt des Diploms. In seinem Diktat sollte der Verfasser die Restitution mit der Bestätigung der Vorurkunden verbinden, ist aber mit seiner Aufgabe nicht völlig zurechtgekommen und hat einen sehr komplizierten Text hergestellt, in welchem zwei selbständige Teile nacheinander folgen. Zuerst steht die schon teilweise oben angeführte Narratio mit der Berufung auf die Urkunden Ludwigs d. Fr. und Karls d. Gr.; im weiteren die Dispositio, welche eine allgemeine Besitzbestätigung enthält; dann wiederum eine Narratio, die sich im Anfang wieder auf die Vorurkunden oder vielmehr diesmal nur auf die Urkunde Karls beruft und fernerhin die Erzählung von der widerrechtlichen Entfremdung und der Inquisition enthält; schließlich folgt noch einmal eine Willenserklärung, die der Kirche alles Verlorene zurückgibt.

Die Disposition der zweiten Hälfte können wir als ein freies Diktat der Kanzlei Lothars I. betrachten, in der ersten Hälfte dagegen sollte die uns interessierende Urkunde Karls d. Gr. zweifellos zur Vorlage dienen (ob indirekt, werden wir später sehen). Versuchen wir, um unsere Annahme zu kontrollieren, den Text dieser ersten Hälfte erstens mit den uns bekannten Urkunden Karls d. Gr. und zweitens mit der Wiedergabe der verlorenen cremonesischen Urkunde Karls, die sich in der Gerichtsurkunde von 910 befindet, zusammenzustellen, um in ihm jene Teile zu finden, die wirklich auf die verlorene Urkunde Karls d. Gr. zurückgehen. Schon in der Narratio dieser Hälfte im Diplom Lothars finden wir einige Worte, die wahrscheinlich unmittelbar aus der verlorenen Urkunde Karls d. Gr. entlehnt sind:

MG. DD. Karol. I.,
n. 150¹

BM.² 1084

Gerichtsurk. v. 910

omnes res ipsius ecclesie, quae ibidem a longo tempore et usque nunc visae sunt pertinuisse, tam monasteria vel senodochia quam-

omnes res episcopatus sui, sancte Marie videlicet et sancti Stephani, que ibidem a longo tempore usque nunc visum est perti-

omnes res episcopii sancte Marie et sancti Stephani, quod ibidem a longo tempore visum esset pertinere tam monasteria quamque

¹) Bestätigung des Besitzes der Kirche von Arezzo vom 9. Oktober 783. Für das italienische Formular Karls d. Gr. sind die Worte *senodochia seu ecclesias baptismales* besonders charakteristisch. Vgl. TH. SICKEL, SB. der Wiener Akademie 47, 202.

que ecclesias baptismales seu reliquas possessiones, quicquid per donationes condonatae sunt.

nere, tam monasteria quamque et senodochia seu ecclesias baptismales, vel reliquas possessiones ad eundem episcopatum pertinentes.

et scenodochia seu ecclesias baptismales vel reliquas possessiones ad eundem episcopatum pertinentes.

Wir sehen also, daß gerade die Urkunde Karls auf das Diktat unseres Privilegiums eingewirkt hat. Doch gewinnen wir dank der eben vorgebrachten Zusammenstellung nichts für die Lösung unseres Hauptproblems — die Rekonstruktion des Inhalts der verlorenen Urkunde. Das entscheidende Zeugnis soll uns die Dispositio der ersten Hälfte unseres Privilegs bringen, wo nach dem Beurkundungsbefehl, der in dem für die Kanzlei Lothars I. üblichen Stil formuliert ist¹, wir theoretisch ein mehr oder weniger wörtliches Ausschreiben der Vorlage erwarten dürfen. Auch hier wird unsere Vermutung durch die Zusammenstellung des Privilegs mit den Urkunden Karls d. Gr. bestätigt.

MG. DD. Karol. I., n. 168²

BM.² 1084

... ut, quicquid ad prefatum episcopatum iuste et rationabiliter pertinet et memoratus Arno episcopus moderno tempore tenere videtur, eciam et hoc, quod inantea ibidem recto ordine largitum vel delegatum fuerit, cum omni integritate per nostram preceptionem iam dictus Arno episcopus suique successores inantea habeant, teneant atque possideant et ad ipsam sanctam ecclesiam in augmentis proficiat.

... ut quicquid ad prefatam ecclesiam a longo tempore reges vel alii quibuslibet homines largiti sunt, vel ea que divina pietas ibidem augere voluerit, et memoratus tenet vel possidet episcopus atque predecessores sui tenuerunt, cum omni integritate per nostram preceptionem ad eandem confirmamus ecclesiam, ut tam memoratus episcopus quamque et successores sui deinceps iure firmissimo teneant atque possideant et ad ipsa sancta ecclesia in augmentis proficiat.

¹) Vgl. diesen Befehl in der Gruppe der Urkunden, welche M. HEIN a. a. O. als ihrem Diktat nach der cremonesischen Restitution (BM.² 1084) nahestehend zusammengestellt hat. ²) Besitzbestätigung für die Kirche von Salzburg von Dezember 790. Einige einzelne Ausdrücke der hier angeführten Stelle aus der Urkunde BM.² 1084, die keine Analogie in der mit ihr zusammengestellten Urkunde für Salzburg finden, sind durch andere Diplome Karls d. Gr. bezeugt. MG. DD. Karol. I. n. 150 (vgl. oben S. 37 N. 1) *a longo tempore restita fuisse*; n. 196 *iure firmissimo mansurum esse volumus*.

Es ergibt sich also, daß der Diktator ein Diplom Karls d. Gr. benutzt hat, nicht aber eine Immunitätsurkunde, sondern nur eine Besitzbestätigung, die der zum Vergleich herangezogenen Bestätigung des salzburgischen Bistumsbesitzes ähnlich war. Unsere Beweisführung wird auch diesmal durch das Zeugnis der Gerichtsurkunde von 910 bekräftigt. Letztere beschreibt die verlorene Urkunde Karls d. Gr. mit folgenden Worten: *Karolus rex Francorum et Longobardorum per petitionem sanctissimi Stephani Cremonensis ecclesie episcopus concessisset et confirmasset per suas auctoritates preceptas omnes res ad eundem episcopatum pertinentes, insuper et iuncxisset ipsius venerabilem locum qui dicitur Tecledo cum in capud Addue*. Von einer Immunität ist auch hier keine Rede. Abgesehen von einer Schenkung hören wir nur von einer Besitzbestätigung. Daß eine solche Besitzbestätigung des Bistums Cremona existierte, ist theoretisch höchst wahrscheinlich. Schon TH. SICKEL hat bemerkt, daß Karl d. Gr. allgemeine Besitzbestätigungen gerade vorzugsweise solchen Kirchen und Klöstern gab, die sich in den neu eroberten Ländern befanden. Die früheren Rechtstitel galten wahrscheinlich für ungenügend, und man wollte eine Bestätigung von dem neuen Herrscher erhalten.¹ Nur von einer solchen Bestätigung spricht also auch das Diplom Lothars I. in der Dispositio seines ersten Teils.

Warum aber bezeichnet es sich selbst als *auctoritas immunitatis*? Die Dispositio seiner zweiten Hälfte enthält ja auch nicht das, was wir Immunitätsformel zu nennen pflegen. Ein Vergleich dieser Hälfte mit einem andern, in derselben Kanzlei nach zwei Jahren angefertigtem Diplom wird uns, scheint mir, die Antwort geben. Ich meine das Diplom BM.² 1111, ein Privileg, das Angilmar, dem Erzbischof von Vienne, verliehen war. Letzteres bezeichnet sich selbst auch als *immunitas*, enthält aber keine Immunitätsformel. Ein Unterschied liegt zwar vor und besteht darin, daß BM.² 1111 auch in der Dispositio von einer Immunität spricht: *sub nostrae immunitatis tuitione quiete vivere*. Nehmen wir aber nicht das Diplom Lothars I. BM.² 1084, sondern seine Bestätigung durch Ludwig II. BM.² 1181, so finden wir in ihrer Dispositio dieselbe Formel.

¹) Wiener SB. 47, 202—204. Zwischen den hier angeführten Beispielen ist auch die von uns zum Vergleich herangezogene Urkunde für Salzburg genannt.

BM.² 1111¹

nemo hominum neque cuiusquam potestatis persona ullo unquam in tempore de omnibus rebus suis vel hominibus liberis scilicet ac servis, qui super terram ipsius commanere videntur, aliquam inferre praesumat contrarietatem vel inquietudinem, sed liceat ei cum ipsis rebus vel hominibus, sicut supra dictum est, sub nostrae immunitatis tuitione ac mundeburdo quiete vivere ac pacificer residere.

BM.² 1084

nullus missus neque iudex publicus neque ulla opposita persona inde ullam contra predictam ecclesiam vel rectores ipsius inferre presumat molestiam aut inquietudinem, set perpetuis temporibus, sicut superius promulgatum est, ad partem prefate ecclesie rectores eiusdem sedis teneant atque disponant.

BM.² 1181

nullus missus neque iudex publicus neque ulla opposita persona inde ullam contra prefatam ecclesiam vel rectores inferre presumat molestiam aut inquietudinem, sed perpetuis temporibus, sicut superius promulgatum est, ad partem prefate ecclesie et eiusdem sedis teneant atque disponant sub mundeburdo atque immunitate nostra.

Es scheint unwahrscheinlich, daß die Urkunde Ludwigs II., die ihre Vorlage getreu wiedergibt, in diesem Punkte eine so wesentliche Änderung vorgenommen haben soll. Die Worte *sub mundeburdo atque immunitate nostra* befanden sich in der Originalurkunde BM.² 1084, waren aber beim Kopieren weggefallen: das Diplom BM.² 1084 hat sich ja nur in einer Kopie des 13. Jh. (Codex Sicardianus) erhalten. Die drei zusammengestellten Urkunden stehen also ihrem Diktat und daher auch ihrem Inhalt nach sehr nahe zueinander. Wie sollen wir nun aber die ausgeschriebene Klausel verstehen? In welchem Sinne ist hier das Wort *immunitas* angewandt?

Das Diplom BM.² 1111 hat dank der Ungewöhnlichkeit seines Diktats schon mehrmals — im Gegensatz zu den cremonesischen — die Aufmerksamkeit der Fachgelehrten auf sich gezogen. TH. SICKEL hat es nach einigen Bedenken als Schutzbrief bezeichnet.² Ihm folgte E. MÜHLBACHER. Etwas anders hat die Urkunde H. BRUNNER eingeschätzt, dessen Erläuterung wir etwas ausführlicher wiedergeben wollen. Es handelt sich hier, wie er meint, um einen besonderen, dinglichen Schutz, der sich nicht auf die Person, sondern auf den Besitzstand bezieht und mit einer Buße von 600 solidi droht. Dieser Schutz war seit Ludwig I. in der Regel mit der Immunität verbunden, wird aber, wie die Urkunde BM.² 1111 zeigt, gelegent-

¹) Nach der Ausgabe bei BOUQUET 8, 378.
47, 260 f.

²) Wiener SB.

lich auch selbständig verliehen. In dieser Isolierung wird er doch als *immunitas* bezeichnet.¹ — Eine genaue Antwort auf die Frage kann man meines Erachtens nur in einem breiteren Zusammenhange gewinnen. Meine Betrachtungen können daher nur einen vorläufigen Charakter besitzen. Dennoch möchte ich, mich auf die cremonesischen Verhältnisse speziell stützend, folgendes nachtragen.

BRUNNERS Erklärung ist gewiß die richtigste. Der besondere Schutz des Kirchenbesitzes, von welchem eben die Rede ist, wurde als einigermaßen allgemeiner Rechtssatz von Lothar I. ausgesprochen. Im Capitulare missorum vom J. 832 heißt es: *De depraedationibus quoque, quae moderno tempore defunctis episcopis a diversis hominibus factae sunt in rebus ecclesiasticis, ut qui eas fecerunt, legaliter emendent cum emunitate nostra.*² Es ist damit, wie wir sehen, gerade ein solcher Fall gemeint, dem wir in Cremona begegnen. Wenn also in dem Diplom BM.² 1084 nach unserer Vermutung die Formel *sub munde burdio atque immunitate nostra* stand, so war es nichts anderes als eine auf die individuellen Verhältnisse orientierte Folgerung aus einem allgemeinen Satz. Daß es sich hier, inwieweit sich die Sache auf die cremonesische Kirche bezieht, wirklich nur um einen solchen dinglichen Schutz handelt, wird noch aus anderen Quellenbelegen klar. Im J. 858 verlieh Ludwig II. dem Bischof von Cremona noch ein Diplom (BM.² 1215). Es enthält die Besitzbestätigung des Hofes Ruberino, welchen ein gewisser Ruther, Vasall des Kaisers, der Kirche von Cremona geschenkt hatte. Die Sanktionsformel der Urkunde lautet: *si quis autem contra hanc nostram auctoritatem ire temptaverit ac de prescriptis rebus partem prefate ecclesie inquietare quesierit, penam immunitatis nostre sicut de rebus ceterarum ecclesiarum, hoc est triginta libras argenti, ipsi componat ecclesie.* Die Schenkung seines Vasallen bestätigend, überträgt der Kaiser dabei auf den neuen Besitz der Kirche den Schutz, welcher ihrem gesamten übrigen Gut angehörte. In der Formel *sicut de rebus ceterarum ecclesiarum* haben wir eine Andeutung, daß hier nicht von einem individuellen, sondern von einem allgemeinen Rechts-

¹) DRG. 2, 55–56. Die Buße selbst wird auch als *immunitas* bezeichnet. Der Übergang des Namens ist also desto natürlicher. Ausführlicher vgl. KROELL a. a. O. S. 229–248. Über die Urkunde BM.² 1111 spricht sich aber KROELL sehr unklar aus. ²) MG. Capit. 2, 64 (cap. 11).

satz gesprochen wird. Zuletzt noch eine Erwägung. Der wesentliche Inhalt der Immunität in der Karolingerzeit ist, wie bekannt, ein an die öffentlichen Beamten gerichtetes Verbot, das bevorrechtete Gebiet zu betreten. Zu dem Kreise dieser Beamten muß man auch die kaiserlichen missi rechnen.¹ Die cremonesischen Urkunden Lothars I. und Ludwigs II. (BM.² 1084 und BM.² 1181) würden, wenn man sie für Immunitätsbestätigungen hielte, ganz deutlich davon sprechen (*nullus missus neque iudex publicus . . .*). Wir wissen aber tatsächlich, daß kaiserliche missi das Gebiet der cremonesischen Kirche betraten, um dort Gericht zu halten, das heißt eine Handlung zu begehen, die durch das Immunitätsrecht speziell verboten war. Der missus Theodoricus, welcher im J. 851 vom Kaiser Ludwig II. nach Cremona gesandt wurde, um dort einen Rechtsstreit zwischen den Bürgern und dem Bischof zu untersuchen, hielt sein Gericht im cremonesischen Dom: *in domo ipsius ecclesie*. Nebenbei sei bemerkt, daß unter andern auch der Gastald von dem naheliegenden Königshofe Sospiro im Gerichte anwesend war. Die Inquisition, welche zehn Jahre vorher unter der Führung eines anderen kaiserlichen missus, des Grafen Adelgis, vorgenommen worden war, um die verletzten Rechte des Bischofs von Cremona zu restituieren, fand, scheint es, in demselben Gebäude statt. Der Platz ist diesmal weniger genau angegeben (*dum . . . Adelghisus comes Cremonam advenisset*), die weitere Erläuterung finden wir aber in den Worten eines Zeugen: *Arimundus dixit . . . ego de meo molino in hanc domum Cremonensem meam molituram vexi*. Es ist noch zu bemerken, daß die Verhältnisse, welche beide Gerichtshandlungen begleiten, eine bewußte Immunitätsverletzung unmöglich machen.

Das alles macht uns ganz gewiß, daß die Diplome Ludwigs II. und Lothars I. und desto mehr das verlorene Diplom Karls d. Gr. keine Immunitätsverleihung enthalten haben. Das Wort *immunitas* in den Urkunden Lothars I. und Ludwigs II. ist in einem neuen Sinne angewandt, der sich von dem gewöhnlichen unterscheidet.²

¹) So KROELL a. a. O. S. 281 n. 1. Vgl. E. STENGEL a. a. O. S. 448.

²) Daß das Wort *immunitas* nicht nur rein technisch angewandt wurde und auch andere Bedeutungen hatte, ist im allgemeinen bekannt. Für seine Verwechslung mit *defensio*, *tuitio* genügt es, hier auf H. BRUNNER, DRG. 2, 297 N. 50 hinzuweisen.

Nun wird es klar, warum in der (ersten) Narratio der Urkunde Lothars I. BM.² 1084 von Karl d. Gr. und Ludwig I. gesagt ist: *ipsi omnes res episcopatus sub sua habent defensione atque immunitatis tuitione*. Um den Anfang und das Ende der Urkunde in Übereinstimmung zu bringen, hat der Diktator in die Narratio ihrer ersten Hälfte die gewöhnliche Formel einer Immunitätsbestätigung hineingesetzt, indem er in diese Formel augenscheinlich dieselbe Bedeutung hineinlegte, in welcher er die analogen Worte in der Dispositio der zweiten Urkundenhälfte gebrauchte. Diese Bedeutung wollte er wohl auch in der verlorenen Urkunde Karls d. Gr. bestätigt gefunden haben, in der Tat aber beging er auf diese Weise eine Ungenauigkeit, dem verlorenen Diplom Karls einen Inhalt zuschreibend, den dieses gar nicht enthalten hat. Als Folge dieses Verfahrens ist der von uns oben gekennzeichnete Widerspruch zwischen der Narratio und der Dispositio der ersten Urkundenhälfte entstanden. Man muß dabei nicht vergessen, daß die erstarrte Formel aus den Immunitätsbestätigungen (*sub defensione atque immunitatis tuitione*) in den Urkunden Ludwigs I. (und Lothars I.) in der Regel unrichtig angewandt wurde.¹ Der Unterschied zwischen dieser regelmäßigen Ungenauigkeit und der, welcher wir in unserer Urkunde begegnen, besteht nur darin, daß gewöhnlich in den Bestätigungen von *defensio et immunitas* gesprochen wird, obgleich in den Vorurkunden nur von der *immunitas* die Rede war, in unserem Falle aber umgekehrt: die Urkunde Lothars spricht von *immunitas et defensio*, obgleich in der verlorenen Urkunde Karls d. Gr. von der Immunität keine Rede war.

Das Diplom Ludwigs d. Fr. (L. 109), auf welches die Urkunde Lothars I. BM.² 1084 hinweist, hat wahrscheinlich gar nicht existiert. Dieser Hinweis kann in die Urkunde Lothars zufällig aus der von ihrem Diktator benutzten Vorlage gekommen sein. Die Narratio ihrer zweiten Hälfte enthält ihn nicht — sie beruft sich nur auf das Diplom Karls d. Gr. Auch wäre es sicherlich unmöglich anzunehmen, daß Ludwig d. Fr. Rechte und Besitzungen, die tatsächlich zum Fiskus gehörten, für die cremonesische Kirche bestätigt hätte. Wenn er aber wirklich den entfremdeten Besitz dem cremonesischen Bischof zurückgegeben hätte, warum ist nichts davon in der Gerichtsurkunde von 841 gesagt,

1) TH. SICKEL, Beiträge z. Diplom. 3, Wiener SB. 47, 239.

welche im übrigen sehr ausführlich von der Geschichte des säkularisierten Besitzes spricht? Im J. 910 sind auf dem Gerichte die drei ältesten cremonesischen Kaiserurkunden nacheinander verlesen worden: Karls d. Gr. (L. 107), Lothars I. (BM.² 1084) und Ludwigs II. (BM.² 1181). Wenn es noch eine Urkunde Ludwigs I. gegeben hätte, warum würde man sie weggelassen haben? Und endlich: hätte eine Urkunde Ludwigs d. Fr. existiert, so hätte sie zweifellos die Diplomfassung Karls d. Gr. stilistisch stark umgearbeitet. In diesem Falle könnte Karls Diplom nicht unmittelbar auf die Urkunde Lothars BM.² 1084 eingewirkt haben, was es in Wirklichkeit getan hat, wie oben gezeigt worden ist.

Fassen wir nun unsere Ergebnisse zusammen. 1. Die verlorene Urkunde Karls d. Gr. (L. 107) enthielt keine Immunitätsverleihung, wie früher angenommen wurde, sondern außer verschiedenen Schenkungen nur eine allgemeine Besitzbestätigung, gleich denen, die anderen italienischen Kirchen verliehen waren. 2. Die Urkunde Ludwigs d. Fr. (L. 109) hat wahrscheinlich gar nicht existiert. 3. Die Urkunde Lothars I. (BM.² 1084) enthält die Restitution eines widerrechtlich entfremdeten Besitzes, welche mit der Verleihung eines dinglichen Schutzes verbunden ist. Dieser Schutz ist derselbe, welchen man seit Ludwig I. mit der Immunität zu verbinden pflegte, wird aber hier ohne Verleihung der Immunität ausgestellt. Trotzdem ist der Ausdruck *immunitas* in der Urkunde angewandt.
